

STATUTEN

des Vereins

naturfreundehaeuser.ch

Verbund der Schweizer Naturfreundehäuser

Artikel 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- 1.1 Unter der Bezeichnung naturfreundehaeuser.ch (im Folgenden „Verein“) besteht mit Sitz in Bern ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Verein ist eine Unterorganisation des Landesverbandes der Naturfreunde Schweiz (NFS) und untersteht den Bestimmungen seiner Statuten und Reglemente sowie den Beschlüssen seiner Organe.
- 1.3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Sicherung der Zukunft von Naturfreundehäusern (im Folgenden „NF-Häuser“). Der Verein stellt sich Sektionen und mit den NFS verbundenen juristischen Personen für Beratungen im Bereich Häuserwesen zur Verfügung, insbesondere für Sektionen, die finanziell und oder personell nicht mehr in der Lage sind, den Weiterbestand des NF-Hauses sicherzustellen. Die Beratung erfolgt in den Bereichen Finanzierung, Umstrukturierung, Sanierung, Marketing, Betriebsorganisation sowie Unternehmensplanung und -messung. Einzelne Dienstleistungen können treuhänderisch für das interessierte Haus übernommen werden. Die Auflistung ist nicht abschliessend.
- 2.2 Der Verein kann auf Zeit die Betriebsführung von NF- Häusern übernehmen, diese erwerben und oder die Übergabe (Verpachtung oder Verkauf) an einzelne oder mehrere NF-Sektionen vorbereiten. Wenn der Betrieb eines NF-Hauses nicht mehr möglich ist, kann es unter Beachtung der Statuten der NFS an einen Dritten verkauft werden.
- 2.3 Der Verein bleibt in seiner Entscheidung frei, wem und in welchem Umfang er Unterstützung bietet. Er würdigt dabei die gesamte Situation und Interessen. Grundsätzlich sind die Leistungen des Vereins entschädigungspflichtig (im Folgenden „entgeltlich“).
- 2.4 Der Verein kann sich mit Kapital an juristischen Personen beteiligen und solche für die Führung von Häusern gründen und betreiben. Diese Beteiligungen unterstehen den NFS Statuten und Reglementen.

2

Artikel 3 Mitgliedschaft**Aufnahme:**

- 3.1 Das Beitrittsgesuch ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Mit der Einreichung anerkennt der/die Gesuchsteller/in vorbehaltlos die Statuten und Reglemente des Vereins und diejenigen des Landesverbandes, die ihm/ihr vorgängig auf Verlangen ausgehändigt werden.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und informiert die Mitglieder an der nächsten Mitgliederversammlung. Gleichzeitig entscheidet der Vorstand aufgrund der Eigentums- und Zuständigkeitsverhältnisse über die Zuweisung zu einer Mitgliederkategorie. Er kann die Zuweisung bei sich ändernden Verhältnissen revidieren.
- 3.3 Die Aufnahme kann ohne Bekanntgabe des Grundes abgelehnt werden.
- 3.4 Zur Abgeltung der Eintrittsaufwände kann der Vorstand eine einmalige, kostendeckende Eintrittsgebühr verlangen.

Mitgliederkategorien:

- 3.5 **Kollektivmitgliedschaft** können der Landesverband NFS und seine häuserbetreibenden Sektionen sowie in die NFS eingebundene, häuserbetreibende juristische Personen erwerben. Je Haus ist eine Mitgliedschaft zu erwerben.
- 3.6 **Einzelmitgliedschaft** können Dritte, wie z.B. Fachberater und anderweitig mit den Naturfreundehäusern verbundene natürliche Personen erwerben.
- 3.7 **Partnermitgliedschaft** können juristische Personen erwerben, die ein Haus betreiben, das die Ziele der NFS und des Vereins anerkennt und unterstützt, aber nicht oder nicht mehr im Besitz einer Sektion der NFS ist. Die Besitzverhältnisse, die Finanzsituation und die Zuständigkeiten sind offen zu legen.

Austritt

- 3.8 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Austrittsbegehren sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Ausschluss

- 3.9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dagegen kann das betroffene Mitglied innert 60 Tagen nach Eröffnen des Beschlusses, bei der Schiedsstelle der NFS rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 4 Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Kontrollstelle;
 - d) Unter- und Fachgruppen.

Artikel 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Jährlich wird mindestens eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Mitgliederversammlung wird unter Nennung der Geschäfte 30 Tage im Voraus einberufen.
- 5.2 Traktandierungsanträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden, wenn möglich zusammen mit den entsprechenden Beratungsunterlagen. Anträge zu traktandierten Geschäften können jederzeit gestellt werden.
- 5.3 Jedes Kollektivmitglied hat eine Stimme. Einzel- und Partnermitglieder haben beratende Funktion und Antragsrecht.
- 5.4 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt und die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Kollektivmitglieder gefällt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des jeweils Vorsitzenden doppelt. Geheime Abstimmungen erfolgen auf Verlangen von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5.5 Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - b) Genehmigung des Budgets;
 - c) Wahl des Vorstandes und, aus der Mitte seiner Mitglieder, der Präsidentin oder des Präsidenten (Präsidium);
 - d) Genehmigung von Reglementen ;
 - e) Beschluss über Kauf und Verkauf von Liegenschaften, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Landesverbandes (NFS-Statuten Art. 4.2);
 - f) Aufnahme von Darlehen und Krediten;
 - g) Genehmigung von neuen Statuten oder von Statutenänderungen;
 - h) Auflösung des Vereins.
- 5.6 Eine Mitgliederversammlung kann nach Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Kollektivmitglieder dies verlangt, einberufen werden. Die Einladung hat unter Nennung der Geschäfte 30 Tage im Voraus zu erfolgen.

Artikel 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus 4 frei wählbaren Kollektivmitgliedern und 1 Delegierten des NFS-Vorstandes. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst.
- 6.2 Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist befugt Arbeitsgruppen einzusetzen. Er regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstandes sowie die Pflichten und Rechte der Mitglieder.
- 6.4 Vorstandssitzungen finden so oft statt, wie es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen werden vom Präsidium oder der Stellvertretung mindestens zehn Tage zum Voraus und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hinsichtlich Stimmengleichheit gilt sinngemäss die in 5.4 enthaltene Bestimmung.
- 6.6 Rechtsbildende oder rechtsauflösende Dokumente sowie die Verfügung von finanziellen Mitteln zeichnet die Präsidentin, resp. der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.7 Für alle anderen Geschäfte zeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln.

Artikel 7 Kontrollstelle

- 7.1 Die Jahrsrechnung wird von einer unabhängigen Treuhandstelle oder zwei vom Vorstand unabhängigen und ausgewiesenen Rechnungsrevisoren geprüft.
- 7.2 Die Kontrollstelle hat folgende Aufträge:
- Jährlich prüfen, ob die Buchführung und Jahresrechnung der geführten Kassen Gesetz und Statuten entsprechen.
 - Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch die verschiedenen Vereinsorgane.
 - Schriftliche Berichterstattung an die Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis. Sie empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnungen und macht einen Vorschlag über die Entlastung der Funktionäre.
- 7.3 Die Kontrollstelle ist befugt, bei den Rechnungsführenden unangemeldet Kassarevisionen vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorstand und der rechnungsführenden Person sofort mitzuteilen.
- 7.4 Der Vorstand und eingesetzte Arbeitsgruppen gewähren der Kontrollstelle Einblick in alle erforderlichen Unterlagen und erteilen ihr die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.

Artikel 8 Unter- und Fachgruppen

- 8.1 Für besondere Zwecke können durch Beschluss des Vorstandes Unter- oder Fachgruppen gebildet werden. Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen bestimmt der Vorstand.

Artikel 9 Finanzen

- 9.1 Die Erfüllung des Vereinszwecks wird durch die Mitgliederbeiträge, entgeltliche Dienstleistungen, Spenden und Legate sowie durch Liquidationserlöse aus dem Verkauf von Naturfreundehäusern finanziert.
- Die Mitgliederbeiträge von Kollektiv-, Einzel- und Partnermitgliedern werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 9.2 Die Preise für entgeltliche Dienstleistungen werden durch den Vorstand bestimmt.

Artikel 10 Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 10.2 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten des Vereins bleibt, ist in den Statuten des Verbandes NFS geregelt (Art. 6.6.) Die erforderlichen Beschlüsse fasst die Auflösungsversammlung.

Artikel 11 Weitere Bestimmungen

- 11.1 Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren.
- 11.2 Entschädigungen: Die funktionsbezogene Tätigkeit der Vereinsfunktionäre ist ehrenamtlich; Spesen und zwingende Auslagen sind zu ersetzen. Die Mitgliederversammlung kann Funktionsentschädigungen zusprechen. Leistungen wie Konzepte, Umsetzungs- und Unterstützungsarbeiten usw. können angemessen entschädigt oder extern eingekauft werden.
- 11.3 Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31.3.2007 gutgeheissen. Sie treten mit der Genehmigung durch den Vorstand NFS in Kraft.
- 11.4 Die Statuten können nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Dafür ist zudem die Genehmigung durch den Vorstand NFS erforderlich.

Olten, 31.3.2007

naturfreundehaeuser.ch

Präsidium:



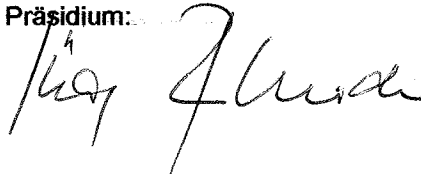
Vorstandsmitglied:



Bern, 16.05.07

NATURFREUNDE SCHWEIZ

Präsidium:



Vorstandsmitglied:

2